## Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT180095-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende,

Oberrichter Dr. H.A. Müller und Oberrichterin Dr. D. Scherrer

sowie Gerichtsschreiber lic. iur. F. Rieke

## Beschluss vom 8. Juni 2018

in Sachen

A,	
Gesuchsgegnerin ı	ınd Reschwerdeführerin

gegen

## Kanton und Stadt Zürich,

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

vertreten durch Steueramt der Stadt Zürich,

betreffend Rechtsöffnung

Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 20. März 2018 (EB180089-G)

Nach Einsicht in die Verfügung der Vorinstanz vom 20. März 2018, mit welcher der Gesuchsgegnerin Frist zur Stellungnahme zum Rechtsöffnungsgesuch angesetzt wurde (Urk. 2),

sowie nach Einsicht in die am 29. Mai 2018 fristgerecht (Vi-Urk. 7) dagegen erhobene Beschwerde der Gesuchsgegnerin, mit welcher sie im Wesentlichen Einwendungen gegen die betriebene Forderung erhebt (Urk. 1),

da die angefochtene Verfügung eine prozessleitende Verfügung ist (es wurde einzig eine Frist zur Stellungnahme angesetzt, dagegen über das Rechtsöffnungsgesuch noch in keiner Weise entschieden) und gegen eine solche Verfügung die Beschwerde nur dann zulässig ist, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b ZPO), wobei ein solcher Nachteil in der Beschwerde zu behaupten und nachzuweisen ist, soweit er nicht offensichtlich ist,

da die Gesuchsgegnerin in ihrer Beschwerde einen solchen Nachteil nicht behauptet und ein solcher auch nicht ersichtlich ist,

weshalb gegen die angefochtene Verfügung die Beschwerde nicht zulässig ist und demgemäss auf sie nicht eingetreten werden kann,

da für das Beschwerdeverfahren die Entscheidgebühr auf Fr. 200.-- festzusetzen ist (Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG) und die Gerichtskosten ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO),

da für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO),

## wird beschlossen:

- 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
- 2. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 200.-- festgesetzt.

3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Gesuchsgegne-

rin auferlegt.

4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zuge-

sprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an die Vorinstanz, an die Gesuch-

stellerin und die Vorinstanz je unter Beilage eines Doppels von Urk. 1, je ge-

gen Empfangsschein.

Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmit-

telfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert

30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht,

1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be-

schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42

des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 18'306.70.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 8. Juni 2018

Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. F. Rieke

versandt am: